

# Förderverein Bahnbetriebswerk Arnstadt historisch e.V.

Förderverein Bahnbetriebswerk Arnstadt historisch e.V., Rehestedter Weg 2c,  
99310 Arnstadt

-beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.02.06 –

-geändert nach Zwischenverfügung Registergericht Arnstadt VR 472 v. 11.12.06-

-Änderung beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 14.März 2020

Satzung „Förderverein Bahnbetriebswerk Arnstadt historisch e.V.“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Bahnbetriebswerk Arnstadt historisch e.V.“
- (2) Er hat Sitz und Verwaltung in Arnstadt (Thüringen). Er ist im Vereinsregister des Amtsgericht Arnstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Betrieb der Infrastruktur des historischen Bahnbetriebswerks Arnstadt sowie der dort eingestellten bzw. beheimateten Eisenbahnfahrzeuge und deren Zubehör.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. die Darstellung der allgemeinen Eisenbahngeschichte durch die Ausstellung von Literatur, Materialien und historischen Eisenbahnfahrzeugen, die durch Schenkung, Kauf oder als Dauerleihgaben bzw. als Leihgaben in die Obhut des Vereins kommen.
  - b. die Betreuung der eigenen Eisenbahnfahrzeuge und fremden historischen Eisenbahnfahrzeuge, die als Dauerleihgaben bzw. als Leihgaben in der Obhut des Vereins stehen, entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen mit den Eigentümern. Dies schließt die Mitwirkung bei der Organisation des Verkehrseinsatzes dieser Fahrzeuge sowie ihrer Präsentation auf Ausstellungen ein.
  - c. Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Eisenbahn in und um die Stadt Arnstadt und ihrer näheren und weiteren Umgebung.
  - d. Die Darstellung der Geschichte der Thüringer Eisenbahn durch Vorträge und Seminare.

- e. Die Präsentation der Fahrzeuge in der Öffentlichkeit, auf Fahrten und auf Ausstellungen.
- f. Durch Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen, der Deutschen Bahn AG und der Stiftung Bahnsozialwerk, wo immer zugänglich und erforderlich. Gleiches gilt für Institutionen und Vereine, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Förderverein verfolgen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a. ordentlichen Mitgliedern,
  - b. Ehrenmitgliedern,
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragsstellers enthalten.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag für ein Jahr ist bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres unaufgefordert zu entrichten.
- (5) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.
- (6) Beitretende Personen unterliegen einer Probezeit. Die Probezeit wird auf 6 Monate festgelegt. Auf Beschluss des Vorstands kann die Probezeit bis auf 12 Monate verlängert werden.
- (7) Vereinsmitglieder oder Dritte können zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, wenn sie besonders herausragende Leistungen für den Verein im Sinne der satzungsmäßigen Zielstellung erbracht haben. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt und sind von dieser zu bestätigen. Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen befreit.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (2) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder eisenbahndienstliche Vorschriften und/oder Richtlinien vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat, die Vorgaben der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- (3) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vereinseigentum. Er hat das gesamte in seinem Besitz befindliche Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurück zu geben.

## § 6 Jugendgruppe

- (1) Bei Bedarf, insbesondere dann, wenn der Anteil von jugendlichen Mitgliedern mehr als 20% beträgt, kann auf Initiative und Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Beschluss des Vorstands eine Jugendgruppe gebildet werden.  
Die Arbeit der Jugendgruppe vollzieht sich nach einer besonderen Jugendordnung. Die Jugendordnung wird bei Bedarf vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Jugendgruppe erstellt. Die Jugendgruppe kann auf Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der maßgebliche Grund weggefallen ist. Sie soll aufgelöst werden, wenn der Anteil von Jugendlichen Vereinsmitgliedern weniger als 10% beträgt.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich bis spätestens zum Ende des II. Quartals statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist. Anträge zur Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladungsfrist ist die der ordentlichen Mitgliederversammlung. Sie ist binnen 6 Wochen vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie schriftlich beantragt. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellv. Vorsitzenden geleitet. Stehen Wahlen an, geht die Versammlungsleitung auf einen zu bestimmenden Versammlungsleiter über.
- (5) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder eine Stimme. Eine briefliche Abstimmung ist nicht möglich.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer einfachen Mehrheit beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Vereinsauflösung erfordern eine Vierfünftel-Mehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (7) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht anders bestimmt, offen durch Handaufheben mit der vorgeschriebenen Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Versammlungsprotokoll schriftlich niederzulegen. Die inhaltliche Richtigkeit des Versammlungsprotokolls ist von 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter durch Unterschrift zu bestätigen.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands, den Kassenbericht, den Haushaltsvoranschlag und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen, diskutiert die Berichte erforderlichen Falls und erteilt dem Vorstand auf Antrag der Kassenprüfer Entlastung.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über notwendige Satzungsänderungen.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins und die Behandlung des Restvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

## § 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: a.) dem Vorsitzenden, b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden, c.) dem Schatzmeister, d.) dem Schriftführer, e.) dem Vorstandsbeisitzer für besondere Aufgaben.  
Zwei Vorstandsfunktionen der Bereiche c.), d.) und e.) können in einem Vorstandsmitglied in Personalunion zeitlich begrenzt wahrgenommen werden, wenn:
1. dies durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die Gültigkeit dieses Beschlusses ist zeitlich bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung begrenzt.
  2. oder ein entsprechendes Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheidet. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Die Entscheidung ist zeitlich bis zum Termin der nächsten Mitgliederversammlung begrenzt.
- (2) Der Verein wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Jede Vorstandsposition wird einzeln gewählt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils für 3 Jahre gewählt.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig, wobei ein Mitglied der Vorsitzende oder der stellvertretene Vorsitzende sein muss. Die mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und als Protokoll vom Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden abzuzeichnen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax, E-Mail oder sozialen Medien (z.B. WhatsApp) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren in einem Vorstandsbeschluss festhalten.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei in der Regel an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Erweist sich ein Beschluss der Mitgliederversammlung jedoch im Nachhinein als nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder schwerwiegenden finanziellen Nachteilen für den Verein durchführbar oder als insgesamt undurchführbar, so hat der Vorstand so zu handeln, wie er das Interesse des Vereins am besten gewährleistet sieht. Eine diesbezügliche Entscheidung ist schriftlich mit Begründung festzuhalten. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist entsprechend zu berichten. Gegebenen Falls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens einmal in jedem Quartal, bei Notwendigkeit auf Einberufung des Vorsitzenden oder wenn es mindestens drei seiner Mitglieder es verlangen.
- (8) Satzungsänderungen, die von der Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

### § 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen alljährlich die gesamte Buchführung des Vereins einschließlich des Jahresabschlusses und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (2) Die Kassenprüfer haben unbeschränkten Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- (3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl eines oder beider Kassenprüfer ist möglich.
- (4) Auf Anforderung des Vorstands oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung werden die Kassenprüfer als Sonderprüfer tätig.

### § 12 Ständige und zeitweilige Ausschüsse

Für spezielle Aufgaben und Vorhaben können die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand ständige zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

### § 13 Vereinsfinanzierung

- (1) Die erforderlichen Geldmittel des Vereins werden u.a. durch a.) Mitgliedsbeiträge, b.) Spenden, c.) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen, d.) Entgelte für Tätigkeiten sowie e.) sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird durch einfache Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (3) Die Finanzmittel des Vereins sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten und unter äußerster Sparsamkeit zu bewirtschaften. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine von der Mitgliederversammlung bestimmte gemeinnützige Körperschaft, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Für die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens ist die Zustimmung des Finanzamts ein zu holen.

### § 14 Vertretungsmacht des Vorstands bei Rechtsgeschäften

Ordentliche Mitglieder dürfen nur in Absprache mit Mitgliedern des Vorstandes Rechtsgeschäfte übernehmen.

Für die wirksame Vornahme von Rechtsgeschäften ist es entgegen § 10 Abs. 2 ausreichend, wenn:

- (1) Ein Vorstandsmitglied allein handelt, sofern der wirtschaftliche Wert des Rechtsgeschäfts bis zu 500€ beträgt.  
Ebenfalls wirksam durch ein Vorstandsmitglied kann die Abwicklung wiederkehrender Zahlungen wie Mietzins oder Versicherungsprämien vorgenommen werden, deren wirtschaftlicher Wert 1000€ pro Zahlbetrag nicht übersteigt.

- (2) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsgeschäftlich wirksam handeln, sofern der wirtschaftliche Wert des Rechtsgeschäfts mehr als 500€ und bis zu 5000€ beträgt. Ein handelndes Vorstandsmitglied muss der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein.
- (3) Bei Rechtsgeschäften, deren wirtschaftlicher Wert mehr als 5000€ und bis zu 15000€ beträgt muss ein Vorstandsbeschluss gefasst werden.
- (4) Für alle übrigen Rechtsgeschäfte bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### § 15 Kommunikation innerhalb des Vereines

- (1) Die Kommunikation zwischen dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern über Vereinsangelegenheiten erfolgt schriftlich, insbesondere per Briefpost. § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (2) Darüber hinaus sind weitere Kommunikationsformen wie insbesondere Telefaxmitteilungen und elektronische Nachrichten (E-Mails) zwischen Vorstand und Vereinsmitgliedern statthaft, wenn eine ordnungsgemäße Dokumentation der Nachrichten stattfindet. Die Vereinsmitglieder teilen dem Vorstand ihre derartige Erreichbarkeit mit.

#### § 16 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2020 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 25.02.2006 und tritt mit am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnstadt in Kraft.

Arnstadt, den 14.03.2020